



Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren

Vom 21.08.2019

Der Gemeinderat Duggingen, gestützt auf § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 07.09.1981 beschliesst:

§ 1 Versand an die Stimmberechtigten

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 09.12.2015 ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte zum Mehrheitswahlverfahren als Wahlvorschlag gemeldet worden sind.

§ 2 Inhalt

Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. Die Bezeichnung des Wahlvorschlags
- b. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben zur jeweiligen Person gemäss dem Wahlvorschlag und gegebenenfalls dem Hinweis "bisher"
- c. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

§ 3 Zuständigkeit

Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft

Duggingen, 21.08.2019

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli